

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 2231/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 2232/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 210. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 3
- * **Verordnung (EG) Nr. 2233/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1998 geschätzten Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie sowie des zweiten Vorschusses auf diese Prämie 4**
- * **Verordnung (EG) Nr. 2234/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer 6**
- * **Verordnung (EG) Nr. 2235/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 über die für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern in Finnland, Irland und im Vereinigten Königreich im voraus festzusetzende Beihilfe 8**
- * **Verordnung (EG) Nr. 2236/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 296/96 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben, zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 9**
- Verordnung (EG) Nr. 2237/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 11
- Verordnung (EG) Nr. 2238/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 14

Verordnung (EG) Nr. 2239/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor.....	17
Verordnung (EG) Nr. 2240/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 18. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	23
Verordnung (EG) Nr. 2241/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 190. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	25
Verordnung (EG) Nr. 2242/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	26
Verordnung (EG) Nr. 2243/98 der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses	29
* Richtlinie 98/80/EG des Rates vom 12. Oktober 1998 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG — Sonderregelung für Anlagegold	31

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

98/581/EG, Euratom:

- * **Beschluß des Rates vom 12. Oktober 1998 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses** 35

98/582/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 6. Oktober 1998 zur Änderung der Entscheidung 97/80/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse** 36

Kommission

98/583/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1998 über die Liste der für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft 1999 in Betracht kommenden Überwachungsprogramme zur Bekämpfung von Zoonosen (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3152/1*)** 39

98/584/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1998 über das Verzeichnis der für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahre 1999 in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3152/2*)** 41

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2231/98 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	95,3
	999	95,3
0709 90 70	052	103,1
	999	103,1
0805 30 10	052	60,2
	388	88,4
	524	51,0
	528	50,9
	999	62,6
0806 10 10	052	97,2
	064	94,9
	400	222,2
	999	138,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	61,7
	060	37,5
	064	42,8
	388	20,7
	400	61,1
	404	76,1
	512	45,5
	800	154,9
	804	96,2
	999	66,3
0808 20 50	052	102,6
	064	60,4
	999	81,5

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2232/98 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1998

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 210. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/98⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der Ausschreibung nicht stattzugeben. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Nach Prüfung der für die 210. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sollte gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung und der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Ausschreibung für die Kategorie A nicht stattgegeben und der Höchstankaufspreis sowie die Mengen festgelegt werden, die für die Kategorie C zur Intervention angenommen werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 210. Teilausschreibung gilt folgendes:

- a) Für die Kategorie A wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.
- b) Kategorie C:
 - Der Höchstankaufspreis beträgt 222 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
 - Die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften beträgt 817 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. L 256 vom 18. 9. 1998, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2233/98 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1998

zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1998 geschätzten Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie sowie des zweiten Vorschusses auf diese Prämie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1589/96 des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 sieht die Gewährung einer Prämie vor, damit der etwaige Einkommensausfall der Schaffleisch- und, in einigen Gebieten, der Ziegenfleischerzeuger ausgeglichen werden kann. Diese Gebiete sind in Anhang I derselben Verordnung und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission vom 11. April 1986 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3519/86⁽⁶⁾, festgelegt.

Nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist der zu erwartende Einkommensverlust unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise zu schätzen, um den Erzeugern von Schaf- und Ziegenfleisch Vorschüsse zahlen zu können.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung wird die Erzeugern schwerer Lämmer zu gewährenden Mutterschafprämie durch Multiplikation des Einkommensausfalls nach Absatz 1 zweiter Unterabsatz desselben Artikels mit einem Koeffizienten berechnet, der der jährlichen Durchschnittserzeugung an Fleisch von solchen Lämmern, ausgedrückt in 100 kg Schlachtkörpergewicht entspricht. Der Koeffizient für 1998 konnte, da vollständige Statistiken für die Gemeinschaft fehlten, noch nicht bestimmt werden. Bis dieser Koeffizient feststeht, sollte ein vorläufiger Wert verwendet werden. In Artikel 5

Absatz 3 derselben Verordnung wurde außerdem die je Mutterschaf an die Erzeuger leichter Lämmer und je Ziege zu gewährenden Prämie auf 80 % der an die Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährenden Mutterschafprämie festgesetzt.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist die Prämie um den Bestandteil zu verringern, der sich durch Multiplikation des Grundpreises mit dem Koeffizienten gemäß Absatz 2 desselben Artikels ergibt. Dieser Koeffizient wurde mit Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung auf 7 % festgesetzt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 beläuft sich der Halbjahresvorschuß auf 30 % der vorgesehenen Prämie. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/96⁽⁸⁾, wird dieser Vorschuß nur gewährt, wenn er mindestens 1 ECU beträgt.

Bis 1. Januar 1999 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1527/95 des Rates⁽⁹⁾ bei bestimmten Währungen nicht geändert.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sind hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugung auf den Kanarischen Inseln besondere Maßnahmen anzuwenden. Diese Maßnahmen beinhalten die Gewährung einer Ausgleichsprämie an Erzeuger von leichten Lämmern und Ziegen wie im Fall der Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89. Nach diesem Artikel ist Spanien ermächtigt, auf die genannte Ausgleichsprämie einen Vorschuß zu gewähren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zwischen dem Grundpreis, der um die Auswirkung des Koeffizienten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zu verringern ist, und dem im Wirtschaftsjahr 1998 voraussichtlich erzielten Marktpreis ergibt sich ein Unterschied von 133,785 ECU/100 kg.

⁽¹⁾ ABl. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 99.

⁽⁸⁾ ABl. L 190 vom 31. 7. 1996, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 1.

Artikel 2

- (1) Die je Mutterschaf zu zahlende Prämie beträgt für
- Erzeuger von schweren Lämmern: 21,406 ECU,
 - Erzeuger von leichten Lämmern: 17,125 ECU.
- (2) Der zweite Vorschuß, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 den Erzeugern gewähren können, beträgt für
- Erzeuger von schweren Lämmern: 6,422 ECU/Mutterschaf,
 - Erzeuger von leichten Lämmern: 5,138 ECU/Mutterschaf.

Artikel 3

- (1) Die je Ziege und Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 zu zahlende Prämie beträgt 17,125 ECU.
- (2) Der zweite Vorschuß, den die Mitgliedstaaten den Ziegenfleischerzeugern in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung

(EWG) Nr. 3013/89 zahlen dürfen, beträgt 5,138 ECU je weibliche Ziege.

Artikel 4

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der im Wirtschaftsjahr 1998 den Erzeugern von leichten Lämmern und von Ziegen auf den Kanarischen Inseln für die Ausgleichsprämie gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates⁽¹⁾ zu gewährende zweite Vorschuß wie folgt festgesetzt:

- 1,284 ECU je Mutterschaf der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 bezeichneten Erzeuger,
- 1,284 ECU je Ziege der in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 bezeichneten Erzeuger.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2234/98 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1589/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 des Rates vom 12. Dezember 1989 zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1529/96⁽⁶⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer festgelegt.

Durch Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 wurde eine vereinfachte Mastkontrolle bei den Lämmern bestimmter Fleischrassen eingeführt, die in geographisch genau festgelegten Gebieten gehalten werden. Die Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 sollte geändert werden, damit auch die vorgeschriebene Verwaltungskontrolle unter Beibehaltung der Auflage vereinfacht werden kann, alle auf einem Betrieb geborenen Lämmer tatsächlich zu schweren Schlachtkörpern zu mästen. Diese Auflage gilt als erfüllt, wenn die Kontrolle ergibt, daß von den insgesamt geborenen Lämmern der jeweiligen Fleischrasse mindestens so viel Lämmer ausgemästet werden, wie in dem bestimmten Gebiet üblich, und daß die zur Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 erforderliche Mindestmastdauer erreicht ist. Es sollten außerdem die erforderlichen Kontrollmaßnahmen und

die Strafen vorgesehen werden, die bei Nichteinhaltung der genannten Auflage zu verhängen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Damit ein Erzeuger, der Schafmilch oder Schafmilcherzeugnisse vermarktet, die Ausnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 für Lämmer, die den im Anhang derselben Verordnung bestimmten Gebieten und Fleischrassen zuzuordnen sind, in Anspruch nehmen kann, verpflichtet er sich bei der Prämienbeantragung, auf seinem Betrieb alle Lämmer der Mutterschafe, für welche eine Prämie beantragt wird, zu schweren Mastkörpern auszumästen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn dort mindestens 70 % der geborenen Lämmer, außer in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, nach der Geburt während mindestens 75 Tagen gehalten werden.

Erzeuger, die diese Verpflichtung erfüllen, erhalten, bezogen auf die in Frage kommenden Mutterschafe, die für schwere Schlachtkörper der in Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Kategorie vorgesehene Prämie.

(2) Erzeuger, welche die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eingehen, halten ein Bestandsverzeichnis auf dem letzten Stand, in das außerdem die jeweiligen Zu- und Abgänge als Bestandsveränderungen auf der Mindestgrundlage der Gesamtveränderung des Bestands und unter Angabe des Ursprungs bzw. der Bestimmung der Tiere und des Zeitpunkts dieser Bestandsveränderung einzutragen und, im Fall des Lämmerverkaufs oder der Lämmerschächtung, die entsprechenden Unterlagen wie Verkaufsrechnung oder Schlachtbescheinigung beizufügen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 190 vom 31. 7. 1996, S. 32.

(3) Unbeschadet der im Rahmen des integrierten Systems gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 einzuhaltenen Vorschriften führt die zuständige Behörde bei jedem antragstellenden Erzeuger mindestens einmal jährlich am Geburtsort der betreffenden Lämmer die das jeweilige Wirtschaftsjahr betreffenden Kontrollen durch. Um feststellen zu können, ob die genannte Verpflichtung eingehalten ist, erstrecken sich diese Kontrollen auf die auf dem Betrieb gehaltenen Lämmer, insbesondere die, welche der Erzeuger in das Bestandsverzeichnis eingetragen hat und für die er die erforderlichen Unterlagen beigefügt hat.

Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, wird für die in Frage kommenden Mutterschafe lediglich die für die leichte Kategorie vorgesehene Prämie gewährt.

Stellt jedoch die zuständige Behörde fest, daß diese Pflichtverletzung auf absichtlich oder grob fahrlässig eingetragenen Falschangaben beruht, verliert der betreffende Erzeuger den Anspruch auf Prämienengewährung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in dem Wirtschaftsjahr, auf das sich die genannte Verpflichtung bezieht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie betrifft die für das Wirtschaftsjahr 1999 und die folgenden Wirtschaftsjahre gestellten Prämienanträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2235/98 DER KOMMISSION**vom 16. Oktober 1998****über die für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern in Finnland, Irland und im Vereinigten Königreich im voraus festzusetzende Beihilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1589/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die besonderen Bestimmungen zur Vorausfestsetzung einer pauschalen Beihilfe sind festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3533/93⁽⁴⁾.Die je Vertrag einzuhaltenden Mindestmengen sind geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 40/96⁽⁶⁾.

Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 kann die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung zur Folge haben. Die Anwendung dieser Maßnahme richtet sich gemäß dem genannten Artikel nach der im jeweiligen Notierungsgebiet bestehenden Lage. Wegen der in Finnland, Irland und im Vereinigten Königreich besonders schwierigen Marktlage empfiehlt es sich, dieses Verfahren einzuleiten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 darf in Finnland, Irland und im Vereinigten Königreich die Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern zwischen dem 19. Oktober und 20. November 1998 für höchstens 150 Tonnen für Finnland, 450 Tonnen für Irland und 2 400 Tonnen für das Vereinigte Königreich beantragt werden.

Nicht angenommen werden Anträge, die an dem Tag oder nach dem Tag, an dem insgesamt mehr als die in Absatz 1 genannten Mengen beantragt werden, oder später gestellt werden. Die am Tag der Überschreitung der Obergrenze beantragten Mengen werden anteilig verringert.

(2) Für die Mindestlagerzeit von drei Monaten wird eine Beihilfe von 1 400 ECU pro Tonne gewährt. Die tatsächliche Lagerdauer wird vom Lagerhalter bestimmt. Sie reicht von mindestens drei Monaten bis höchstens sieben Monate. Dauert die Lagerhaltung über drei Monate, erhöht sich die Beihilfe um 1,45 ECU pro Tonne und Tag.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 25.⁽³⁾ ABl. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. L 321 vom 23. 12. 1993, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.⁽⁶⁾ ABl. L 10 vom 13. 1. 1996, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2236/98 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 296/96 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben, zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro ⁽³⁾ sieht ab 1. Januar 1999 den Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten vor.

Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1391/97 ⁽⁵⁾, dahingehend abzuändern, daß die Vorschüsse auf die buchmäßige Erfassung an die teilnehmenden Mitgliedstaaten in Euro angegeben und überwiesen werden.

Die Anfang des Monats Januar 1999 zu überweisenden Vorschüsse beziehen sich auf die zwischen dem 16. Oktober 1998 und dem 30. November 1998 getätigten Ausgaben. Diese Vorschüsse sollten an die teilnehmenden Mitgliedstaaten zum letzten Mal noch in Einheiten der Landeswährung überwiesen werden.

Für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten würde die Zahlung der Vorschüsse in Euro zu einer Übernahme der Wechselkursdifferenzen zwischen dem 10. des Monats $n + 1$ und dem dritten Werktag des Monats $n + 2$ führen. Diese Übernahme würde ein neues Element in bezug auf das gegenwärtige System der Vorschüsse darstellen. Daher sind besondere Bestimmungen für diese Mitgliedstaaten vorzusehen, um alle Differenzen hinsichtlich der tatsächlich aufgewendeten Beträge zu vermeiden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 296/96 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 werden die Absätze 8, 9, 10 und 11 hinzugefügt:

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 190 vom 19. 7. 1997, S. 20.

„(8) a) Während der im sechsten Gedankenstrich des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vorgesehenen Übergangszeit können die am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten die Buchführung auf Ebene der Zahlstelle wahlweise wie folgt unterhalten:

— nur in Euro, oder

— in Euro für die in Euro getätigten Zahlungen und in Einheiten der Landeswährung für die in Einheiten der Landeswährung getätigten Zahlungen, oder

— nur in Einheiten der Landeswährung.

b) Die Wahl der Währung, sowohl für die Buchführung als auch für die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten an den EAGFL zu übermittelnden Meldungen, muß für das gesamte Haushaltsjahr beibehalten werden. Für das erste Jahr der Anwendung hingegen versteht sich diese Wahl ab dem 1. Januar 1999.

c) Dieselbe Auswahl muß für die im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens erstellten Meldungen beibehalten werden.

(9) a) Die Zahlstellen der nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten müssen eine getrennte Buchführung in der Währung, in welcher die Zahlungen an die Begünstigten erfolgt sind, unterhalten. Dieselbe Trennung muß für die im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens erstellten Meldungen beibehalten werden.

b) Wenn hingegen die Zahlstelle eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats in der Lage ist, die an die Begünstigten in Euro gezahlten Beträge zum am Tag der Zahlung verwendeten Kurs in Landeswährung umzurechnen, können die Bücher dieser Zahlstelle zur Gänze in Landeswährung geführt werden.

Etwaige wiedereingenommene Beträge, die in Euro gezahlt wurden, müssen der am Tag der Zahlung verbuchten Landeswährung entsprechen.

(10) Gemäß den Absätzen 8 und 9 können die Zahlstellen eines Mitgliedstaates für ihre Buchführung zwischen dem Euro, der Einheit der Landeswährung und der Landeswährung wählen, wobei nicht verpflichtend ist, daß alle dieselbe Auswahl treffen.

(11) Die in Artikel 3 vorgesehenen Mitteilungen sind in der (den) Währung(en) zu erstellen, in der (denen) die Buchführung unterhalten wird.“

2. In Artikel 4 wird der Absatz 1a hinzugefügt:

„(1a) Die Vorschüsse auf die Übernahme der Ausgaben des EAGFL-Garantie werden:

- a) für die teilnehmenden Mitgliedstaaten in Euro angegeben und gezahlt,
- b) betreffend die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten angegeben und gezahlt:
 - in Euro für die vom Mitgliedstaat in Euro getätigten Zahlungen
 - in Landeswährung für die vom Mitgliedstaat in Landeswährung getätigten Zahlungen.

Wenn aber die Umrechnung von Zahlungen in Euro in die Landeswährung zum am Tag der Zahlung an den Begünstigten verwendeten Kurs (wie vorgesehen in Artikel 3 Absatz 9b)) vorgenommen wird, können die Vorschüsse betreffend

diese Zahlungen in Euro gleichermaßen in Landeswährung getätigt werden,

- c) in Einheiten der Landeswährung oder in Landeswährung für die zwischen dem 16. Oktober 1998 und dem 30. November 1998 von den teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben gezahlt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab dem 1. Januar 1999 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2237/98 DER KOMMISSION
vom 16. Oktober 1998

über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milch-
pulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen der sich daraus ergebenden Kosten genauer fest-
gelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 283/97
2. **Begünstigter** ^(?): Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland
Tel.: (31-70) 330 57 57; Telefax: 364 17 01; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Demokratische Republik Kongo
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 150
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (6.3 A und B.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 23. 11.—13. 12. 1998
— zweite Frist: 7.—27. 12. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 2. 11. 1998
— zweite Frist: 16. 11. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 13. 10. 1998 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2024/98 der Kommission (ABl. L 262 vom 25. 9. 1998, S. 4) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- von einer amtlichen Stelle erteiltes Gesundheitszeugnis, in dem festgestellt wurde, daß das Erzeugnis unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde. Das Gesundheitszeugnis weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus;
 - von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL (Jeder Container soll höchstens 15 Tonnen netto enthalten)
- Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
- Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
- Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO, Locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2238/98 DER KOMMISSION**vom 16. Oktober 1998****über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weiß-
zucker zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden
Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in
dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen.

Es wird unterstellt, daß der Bieter alle geltenden all-
gemeinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis
genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 240/97 (A1); 241/97 (A2); 282/97 (A3)
2. **Begünstigter** ^(?): Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1 + A2: Madagaskar; A3: Demokratische Republik Kongo
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 72
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 3 Teilmengen (A1: 36 Tonnen; A2: 18 Tonnen; A3: 18 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽³⁾ ⁽⁹⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates:
A- oder B-Zucker (Buchstabe a) und b))
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 23. 11. — 13. 12. 1998
— zweite Frist: 7. — 27. 12. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 2. 11. 1998
— zweite Frist: 16. 11. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 9. 10. 1998 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2149/98 der Kommission (ABl. L 271 vom 8. 10. 1998, S. 5)

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Stapeln der Container im Terminal des Verladehafens. Der Begünstigte übernimmt die späteren Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO, Locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁹) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 (ABl. L 34 vom 13. 2. 1996, S. 16), festgestellt.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2239/98 DER KOMMISSION
vom 16. Oktober 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2326/97⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2469/97⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁸⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtnieberzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-

Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtnieberzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugniscodes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtnieberzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2138/98⁽¹⁰⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden. Zur Erzielung einer besseren Übersichtlichkeit sind die Bestimmungen in einem besonderen Anhang festzulegen.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeitragten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 323 vom 26. 11. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 341 vom 12. 12. 1997, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 270 vom 7. 10. 1998, S. 4.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽²⁾, gewährt werden darf.

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Für die Ausfuhr von Färsen für andere Zwecke als die Schlachtung bieten mehrere Drittländer gute Möglichkeiten. Zur Verhütung von Mißbrauch sind jedoch Kontrollvorschriften zu erlassen, die sicherstellen, daß es sich um höchstens 36 Monate alte Tiere handelt.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind in Anhang I dieser Verordnung angegeben.
- (2) Die Bestimmungen sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Die Gewährung der Erstattung für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Erzeugniscodes 0102 90 59 9000 der Erstattungsnomenklatur nach den in Anhang II genannten Drittländern der Zone 10 setzt voraus, daß bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten das Original und eine Kopie eines Gesundheitszeugnisses vorgelegt werden, in dem ein Amtstierarzt durch seine Unterschrift bescheinigt, daß es sich tatsächlich um höchstens 36 Monate alte Färsen handelt. Das Original des Zeugnisses wird dem Ausführer ausgehändigt, die Kopie davon wird nach ihrer Beglaubigung durch die Zollbehörde dem Antrag auf Gewährung der Erstattung beigelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)
		– Lebendgewicht –			– Nettogewicht –
0102 10 10 9120	01	63,00	0201 20 20 9120	02	51,00
0102 10 10 9130	02	24,50		03	35,00
	03	16,50		04	18,00
	04	8,50	0201 20 30 9110 (1)	02	94,00
0102 10 30 9120	01	63,00		03	65,00
0102 10 30 9130	02	24,50		04	31,50
	03	16,50	0201 20 30 9120	02	36,50
	04	8,50		03	26,00
0102 10 90 9120	01	63,00		04	13,00
0102 90 41 9100	02	60,50	0201 20 50 9110 (1)	02	163,00
0102 90 51 9000	02	24,50		03	109,00
	03	16,50		04	54,00
	04	8,50	0201 20 50 9120	02	65,00
0102 90 59 9000	02	24,50		03	44,50
	03	16,50		04	22,00
	04	8,50	0201 20 50 9130 (1)	02	94,00
	10	60,50 (°)		03	65,00
0102 90 61 9000	02	24,50		04	31,50
	03	16,50	0201 20 50 9140	02	36,50
	04	8,50		03	26,00
0102 90 69 9000	02	24,50		04	13,00
	03	16,50	0201 20 90 9700	02	36,50
	04	8,50		03	26,00
0102 90 71 9000	02	60,50		04	13,00
	03	39,50	0201 30 00 9050	05 (4)	53,00
	04	20,00		07 (4a)	53,00
0102 90 79 9000	02	60,50	0201 30 00 9100 (2)	02	227,50
	03	39,50		03	156,00
	04	20,00		04	78,50
		– Nettogewicht –		06	201,00
0201 10 00 9110 (1)	02	94,00	0201 30 00 9120 (2)	08	125,50
	03	65,00		09	116,50
	04	31,50		03	86,00
0201 10 00 9120	02	36,50		04	43,00
	03	26,00		06	110,00
	04	13,00	0201 30 00 9150 (6)	08	33,00
0201 10 00 9130 (1)	02	129,00		09	30,00
	03	86,50		03	26,00
	04	43,50		04	13,50
0201 10 00 9140	02	51,00		06	29,50
	03	35,00	0201 30 00 9190 (6)	02	51,00
	04	18,00		03	33,50
0201 20 20 9110 (1)	02	129,00		04	16,00
	03	86,50		06	41,00
	04	43,50			

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)
		– Nettogewicht –			– Nettogewicht –
0202 10 00 9100	02	36,50	1602 50 10 9120	02	59,00 ⁽⁸⁾
	03	26,00		03	47,00 ⁽⁸⁾
	04	13,00		04	47,00 ⁽⁸⁾
0202 10 00 9900	02	51,00	1602 50 10 9140	02	52,50 ⁽⁸⁾
	03	35,00		03	41,50 ⁽⁸⁾
	04	18,00		04	41,50 ⁽⁸⁾
0202 20 10 9000	02	51,00	1602 50 10 9160	02	41,50 ⁽⁸⁾
	03	35,00		03	33,50 ⁽⁸⁾
	04	18,00		04	33,50 ⁽⁸⁾
0202 20 30 9000	02	36,50	1602 50 10 9170	02	28,00 ⁽⁸⁾
	03	26,00		03	22,00 ⁽⁸⁾
	04	13,00		04	22,00 ⁽⁸⁾
0202 20 50 9100	02	65,00	1602 50 10 9190	02	28,00
	03	44,50		03	22,00
	04	22,00		04	22,00
0202 20 50 9900	02	36,50	1602 50 10 9240	02	—
	03	26,00		03	—
	04	13,00		04	—
0202 20 90 9100	02	36,50	1602 50 10 9260	02	—
	03	26,00		03	—
	04	13,00		04	—
0202 30 90 9100	02	53,00	1602 50 10 9280	02	—
	03	26,00		03	—
	04	13,00		04	—
0202 30 90 9100	05 ⁽⁴⁾	53,00	1602 50 31 9125	01	100,00 ⁽⁵⁾
	07 ^(4a)	53,00			
0202 30 90 9400 ⁽⁶⁾	08	33,00	1602 50 31 9135	01	38,00 ⁽⁸⁾
	09	30,00	1602 50 31 9195	01	18,50
	03	26,00	1602 50 31 9325	01	89,00 ⁽⁵⁾
	04	13,50	1602 50 31 9335	01	33,50 ⁽⁸⁾
	06	29,50	1602 50 31 9395	01	18,50
0202 30 90 9500 ⁽⁶⁾	02	51,00	1602 50 39 9125	01	100,00 ⁽⁵⁾
	03	33,50	1602 50 39 9135	01	38,00 ⁽⁸⁾
	04	16,00	1602 50 39 9195	01	18,50
	06	41,00	1602 50 39 9325	01	89,00 ⁽⁵⁾
0206 10 95 9000	02	51,00	1602 50 39 9335	01	33,50 ⁽⁸⁾
	03	33,50	1602 50 39 9395	01	18,50
	04	16,00	1602 50 39 9425	01	38,00 ⁽⁵⁾
	06	41,00	1602 50 39 9435	01	22,00 ⁽⁸⁾
0206 29 91 9000	02	51,00	1602 50 39 9495	01	16,00
	03	33,50	1602 50 39 9505	01	16,00
	04	16,00	1602 50 39 9525	01	38,00 ⁽⁵⁾
	06	41,00	1602 50 39 9535	01	22,00 ⁽⁸⁾
0210 20 90 9100	02	42,50	1602 50 39 9595	01	16,00
	04	25,50			
0210 20 90 9300	02	53,00			
0210 20 90 9500 ⁽³⁾	02	53,00			

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)
		– Nettogewicht –			– Nettogewicht –
1602 50 39 9615	01	16,00	1602 50 80 9495	01	16,00
1602 50 39 9625	01	7,50	1602 50 80 9505	01	16,00
1602 50 39 9705	01	—	1602 50 80 9515	01	7,50
1602 50 39 9805	01	—	1602 50 80 9535	01	22,00 (°)
1602 50 39 9905	01	—	1602 50 80 9595	01	16,00
1602 50 80 9135	01	33,50 (°)	1602 50 80 9615	01	16,00
1602 50 80 9195	01	16,00	1602 50 80 9625	01	7,50
1602 50 80 9335	01	30,00 (°)	1602 50 80 9705	01	—
1602 50 80 9395	01	16,00	1602 50 80 9805	01	—
1602 50 80 9435	01	22,00 (°)	1602 50 80 9905	01	—

(¹) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(²) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(³) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(⁴) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (ABl. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44).

(^{4a}) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2051/96 (ABl. L 274 vom 26. 10. 1996, S. 18).

(⁵) ABl. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(⁶) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt (ABl. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39).

(⁷) Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(⁸) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(⁹) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

ANHANG II

Zone 01: alle Drittländer

Zone 02: Zonen 08 und 09

Zone 03	Zone 05	Zone 09
022 Ceuta und Melilla	400 Vereinigte Staaten von Amerika	224 Sudan
024 Island		228 Mauretanien
028 Norwegen	Zone 06	232 Mali
041 Färöer Inseln		236 Burkina Faso
043 Andorra	809 Neu-Kaledonien	240 Niger
044 Gibraltar	822 Französisch-Polynesien	244 Tschad
045 Vatikanstadt		247 Kap Verde
053 Estland	Zone 07	248 Senegal
054 Lettland		252 Gambia
055 Litauen	404 Kanada	257 Guinea-Bissau
060 Polen		260 Guinea
061 Tschechische Republik	Zone 08	264 Sierra Leone
063 Slowakei		268 Liberia
064 Ungarn	046 Malta	272 Elfenbeinküste (Côte-d'Ivoire)
066 Rumänien	052 Türkei	276 Ghana
068 Bulgarien	072 Ukraine	280 Togo
070 Albanien	073 Belarus	284 Benin
091 Slowenien	074 Moldawien	288 Nigeria
092 Kroatien	075 Rußland	302 Kamerun
093 Bosnien-Herzegowina	076 Georgien	306 Zentralafrikanische Republik
094 Bundesrepublik Jugoslawien	077 Armenien	310 Äquatorial-Guinea
096 Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien	078 Aserbaidshan	311 São Tomé und Príncipe
109 Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, Insel Helgoland	079 Kasachstan	314 Gabun
406 Grönland	080 Turkmenistan	318 Kongo (Republik)
600 Zypern	081 Usbekistan	322 Kongo (Demokratische Republik)
662 Pakistan	082 Tadschikistan	324 Ruanda
669 Sri Lanka	083 Kirgistan	328 Burundi
676 Myanmar (Birma)	204 Marokko	329 St. Helena
680 Thailand	208 Algerien	330 Angola
690 Vietnam	212 Tunesien	334 Äthiopien
700 Indonesien	216 Libyen	336 Eritrea
708 Philippinen	220 Ägypten	338 Dschibuti
724 Nordkorea	604 Libanon	342 Somalia
950 Versorgung und Unterstützung (Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission)	608 Syrien	350 Uganda
	612 Irak	352 Tansania
	616 Iran	355 Seychellen
	624 Israel	357 Britisches Territorium des Indischen Ozeans
	625 Gazastreifen/Westjordanland	366 Mosambik
	628 Jordanien	373 Mauritius
	632 Saudi-Arabien	375 Komoren
	636 Kuwait	377 Mayotte
	640 Bahrein	378 Sambia
	644 Katar	386 Malawi
	647 Vereinigte Arabische Emirate	388 Südafrika
	649 Oman	395 Lesotho
Zone 04	653 Jemen	Zone 10
	720 China	
039 Schweiz	740 Hongkong	075 Rußland

NB: Es handelt sich um die in der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission festgelegten Länder (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2240/98 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1998

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 18. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1982/98 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festge-

setzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 18. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 18. 9. 1998, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 18. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(ECU/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfeshöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		109	105	—	105
	Butter < 82 %		104	100	104	—
	Butterfett		134	130	134	130
	Rahm		—	—	46	44
Verarbeitungssicherheit		Butter	120	—	120	—
		Butterfett	148	—	148	—
		Rahm	—	—	51	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2241/98 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 190. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/98 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 190. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- Höchstbeihilfe: 134 ECU/100 kg,
- Bestimmungssicherheit: 148 ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 21. 2. 1998, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2242/98 DER KOMMISSION
vom 16. Oktober 1998
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2092/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt
in der Verordnung (EG) Nr. 2220/98 der Kommission ⁽⁵⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2,
Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 2220/98 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2220/98
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 279 vom 16. 10. 1998, S. 32.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	48,32	38,32
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	54,53	44,53
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	54,53	44,53
	mittlerer Qualität	79,26	69,26
	niederer Qualität	95,40	85,40
1002 00 00	Roggen	99,90	89,90
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	99,90	89,90
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	99,90	89,90
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	100,32	90,32
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	100,32	90,32
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	99,90	89,90

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 15. Oktober 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	109,94	98,03	88,66	74,67	127,32 (!)	75,74 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	7,21	0,45	9,53	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	11,17	—	—	—	—	—

(!) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko — Rotterdam: 10,22 ECU/t. Große Seen — Rotterdam: 19,10 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)
0,00 ECU/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2243/98 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1998

zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfenvorschusses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/98⁽⁵⁾. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für

den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Nach Artikel 5 Absatz 3a erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfenvorschuß dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, aber unter Zugrundelegung der geschätzten und um 15 % erhöhten Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle zu berechnen ist. Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wurde die geschätzte Erzeugung durch die Verordnung (EG) Nr. 1844/98 der Kommission⁽⁶⁾ festgesetzt. Der je Mitgliedstaat in Anwendung dieses Verfahrens vorzusehende Vorschuß wird wie nachstehend angegeben festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 25,440 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfenvorschuß beläuft sich auf:

- 45,143 ECU/100 kg in Spanien,
- 44,080 ECU/100 kg in Griechenland,
- 80,860 ECU/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 211 vom 29. 7. 1998, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 240 vom 28. 8. 1998, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 98/80/EG DES RATES

vom 12. Oktober 1998

zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG — Sonderregelung für Anlagegold

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽⁴⁾ sind Umsätze von Gold im Prinzip steuerpflichtig; aufgrund der Ausnahmeregelung, die in Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang F Nummer 26 der genannten Richtlinie für eine Übergangszeit vorgesehen ist, können die Mitgliedstaaten jedoch Umsätze von Gold, das nicht für industrielle Zwecke bestimmt ist, weiterhin von der Steuer befreien. Durch die Anwendung dieser vorübergehenden Ausnahmeregelung in einigen Mitgliedstaaten treten Wettbewerbsverzerrungen auf.

Gold dient nicht nur als Werkstoff, sondern wird auch zu Anlagezwecken erworben. Die Anwendung der normalen Steuerbestimmungen ist ein wichtiges Hindernis für seine Verwendung als finanzielle Anlage; daher ist die Anwendung einer besonderen Steuerregelung für Anlagegold gerechtfertigt. Eine solche Regelung soll auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit des gemeinschaftlichen Goldmarktes verbessern.

Lieferungen von Gold zu Anlagezwecken sind ihrer Art nach mit anderen Finanzanlagen, die nach den gegenwärtigen Bestimmungen der Sechsten Richtlinie zumeist steuerfrei sind, vergleichbar; deshalb erscheint die Steuerbefreiung die geeignetste steuerliche Behandlung der Umsätze von Anlagegold.

In der Definition von Anlagegold sollen nur auf den Goldmärkten gehandelte Formen und Gewichte von Gold mit hohem Feingehalt sowie Goldmünzen, deren Wert in erster Linie auf ihrem Goldpreis beruht, erfaßt werden. Aus Gründen der Transparenz soll für Goldmünzen jedes Jahr ein Verzeichnis der Münzen erstellt werden, die die Kriterien erfüllen, so daß Sicherheit für den Goldmünzenhandel geschaffen wird. Für die Rechtssicherheit der Händler ist es erforderlich, daß die in diesem Verzeichnis

aufgeführten Münzen als Münzen gelten, die während des gesamten Jahres, für das das Verzeichnis gilt, die Kriterien für eine Steuerbefreiung nach dieser Richtlinie erfüllen. Unbeschadet eines solchen Verzeichnisses sind Münzen, einschließlich neu geprägter Münzen, — von Fall zu Fall — steuerbefreit, die in dem Verzeichnis nicht enthalten sind, aber die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen.

Eine Steuerbefreiung berechtigt grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug, während die Steuer auf den Goldwert auf vorangegangene Geschäfte berechnet werden kann; der Vorsteuerabzug sollte daher möglich sein, damit die Vorteile der Sonderregelung gewahrt bleiben und Wettbewerbsverzerrungen im Hinblick auf eingeführtes Anlagegold vermieden werden.

Angesichts der möglichen Verwendung von Gold sowohl zu gewerblichen als auch zu Anlagezwecken ist es erforderlich, für Händler die Möglichkeit vorzusehen, für eine normale Besteuerung zu optieren, wenn ihre Tätigkeit entweder in der Herstellung von Anlagegold oder in der Umwandlung von Gold in Anlagegold oder aber im Großhandel mit solchem Gold besteht und sie im Rahmen ihres üblichen Handels Gold zu gewerblichen Zwecken liefern.

Aufgrund der doppelten Verwendungsmöglichkeit von Gold können neue Steuerhinterziehungs- und Steuerumgehungsmöglichkeiten entstehen, die effiziente Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten erforderlich machen. Ein gemeinsamer Mindestkatalog von Auflagen für Aufzeichnungen und die Aufbewahrung von Unterlagen durch die Händler ist daher wünschenswert, jedoch kann ein Mitgliedstaat, wenn diese Informationen bereits gemäß anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorhanden sind, diese Erfordernisse als erfüllt betrachten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein Mechanismus der Verlagerung der Steuerschuld bei den meisten Lieferungen von Gold ab einem bestimmten Feingehalt zur Vorbeugung von Steuerhinterziehung beitragen kann, während gleichzeitig die Finanzierungsbelastung für das Geschäft verringert wird. Daher ist es gerechtfertigt, den Mitgliedstaaten die Anwendung eines solchen Mechanismus zu gestatten. Artikel 23 der Sechsten Richtlinie sieht in ähnlicher Weise bei der Einfuhr von Gold vor, daß die Steuer nicht zum Zeitpunkt der Einfuhr entrichtet wird, sofern sie in der Erklärung nach Artikel 22 Absatz 4 dieser Richtlinie angegeben wird.

Für Umsätze auf einem durch einen Mitgliedstaat geregelten Goldmarkt sind angesichts ihrer großen Zahl und der Schnelligkeit solcher Geschäfte weitere Vereinfachungen erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 19. 11. 1992, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 91 vom 28. 3. 1994, S. 91.

⁽³⁾ ABl. C 161 vom 14. 6. 1993, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 13. 5. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/95/EG (ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 89).

chungen ihrer steuerlichen Behandlung erforderlich. Es steht den Mitgliedstaaten daher frei, von der Anwendung der Sonderregelung abzusehen, die Erhebung der Steuer auszusetzen und auf Aufzeichnungspflichten zu verzichten.

Die neue Steuerregelung ersetzt die bestehenden Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe e) und des Anhangs F Nummer 26 der Sechsten Richtlinie; diese Bestimmungen sollten daher gestrichen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In die Richtlinie 77/388/EWG wird folgender Artikel 26b eingefügt:

„Artikel 26b

Sonderregelung für Anlagegold

A. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie und unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften bedeutet ‚Anlagegold‘:

- i) Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel, unabhängig davon, ob es durch Wertpapiere verbrieft ist oder nicht. Die Mitgliedstaaten können kleine Goldbarren oder -plättchen mit einem Gewicht von höchstens 1 g von der Regelung ausnehmen;
- ii) Goldmünzen,
 - die einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen,
 - die nach dem Jahr 1800 geprägt wurden,
 - die in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und
 - die üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehalts um nicht mehr als 80 v. H. übersteigt.

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten solche Münzen als nicht aus numismatischem Interesse verkauft.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 1. Juli jeden Jahres und erstmals 1999 mit, welche diese Kriterien erfüllenden Münzen in dem betreffenden Mitgliedstaat gehandelt werden. Die Kommission veröffentlicht vor dem 1. Dezember jeden Jahres ein erschöpfendes Verzeichnis dieser Münzen in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Münzen gelten als Münzen, die während des gesamten Jahres, für das das Verzeichnis gilt, die genannten Kriterien erfüllen.

B. Sonderregelungen für Umsätze mit Anlagegold

Die Mitgliedstaaten befreien von der Mehrwertsteuer die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb von Anlagegold, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über Sammel- oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, insbesondere auch Golddarlehen und Goldswaps, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, sowie Terminkontrakte und im Freiverkehr getätigte Terminabschlüsse mit Anlagegold, die zur Übertragung eines Eigentumsrechts an Anlagegold oder eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Anlagegold führen.

Die Mitgliedstaaten befreien ferner Dienstleistungen von im Namen und für Rechnung Dritter handelnden Vermittlern, wenn diese die Lieferung von Anlagegold an ihre Auftraggeber vermitteln.

C. Option zur Besteuerung

Die Mitgliedstaaten räumen Steuerpflichtigen, die Anlagegold herstellen oder Gold in Anlagegold im Sinne von Teil A umwandeln, das Recht ein, für eine Besteuerung der Lieferungen von Anlagegold an einen anderen Steuerpflichtigen zu optieren, die ansonsten gemäß Teil B steuerfrei wären.

Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblicherweise Gold zu gewerblichen Zwecken liefern, das Recht einräumen, für eine Besteuerung der Anlagegoldlieferungen im Sinne von Teil A Ziffer i) an einen anderen Steuerpflichtigen zu optieren, die ansonsten gemäß Teil B steuerfrei wären. Die Mitgliedstaaten können den Umfang dieses Rechts einschränken.

Hat der Lieferer das Recht, für eine Besteuerung zu optieren, gemäß Unterabsatz 1 oder 2 in Anspruch genommen, so räumen die Mitgliedstaaten dem Vermittler in bezug auf die in Teil B Unterabsatz 2 genannten Dienstleistungen das Recht ein, für eine Besteuerung zu optieren.

Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Ausübung des Optionsrechts und teilen der Kommission ihre nationalen Durchführungsvorschriften für die Ausübung dieses Rechts mit.

D. Recht auf Vorsteuerabzug

1. Der Steuerpflichtige ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Steuer

- a) für Anlagegold geschuldet wird oder entrichtet wurde, das dem Steuerpflichtigen von einer Person geliefert wurde, die von dem Optionsrecht nach Teil C Gebrauch gemacht hat, oder das gemäß dem Verfahren nach Teil G geliefert wurde,

- b) geschuldet wird oder entrichtet wurde, weil Gold, das kein Anlagegold ist und anschließend von ihm oder für ihn in Anlagegold umgewandelt wird, an ihn geliefert oder durch ihn innergemeinschaftlich erworben oder eingeführt wurde,
- c) auf für ihn erbrachte Dienstleistungen, die in der Veränderung der Form, des Gewichts oder des Feingehalts von Gold, einschließlich Anlagegold, bestehen, geschuldet wird oder entrichtet wurde,

und die anschließende Lieferung dieses Goldes gemäß diesem Artikel steuerfrei ist.

2. Steuerpflichtige, die Anlagegold herstellen oder Gold in Anlagegold umwandeln, sind zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Steuer für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen oder auf direkt im Zusammenhang mit der Herstellung oder Umwandlung dieses Goldes stehende Dienstleistungen von ihnen geschuldet wird oder entrichtet wurde, so als wäre die anschließende, gemäß diesem Artikel steuerfreie Lieferung des Goldes steuerpflichtig.

E. Besondere Auflagen für Anlagegoldhändler

Die Mitgliedstaaten stellen zumindest sicher, daß Anlagegoldhändler Geschäfte größeren Umfangs mit Anlagegold aufzeichnen und die Unterlagen aufbewahren, um die Feststellung der Identität der an diesen Geschäften beteiligten Kunden zu ermöglichen.

Die Händler haben diese Unterlagen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Die Mitgliedstaaten können gleichwertige Auflagen nach Maßgabe anderer Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, wie beispielsweise der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (*). akzeptieren, um den Anforderungen des Absatzes 1 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten können strengere Vorschriften, insbesondere über das Führen besonderer Nachweise oder über besondere Aufzeichnungspflichten, festlegen.

F. Verlagerung der Steuerschuld

Die Mitgliedstaaten können in Abweichung von Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe a) in der durch Artikel 28g geänderten Fassung im Fall von Lieferungen von Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnissen mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel oder von Anlagegold, bei denen von dem Optionsrecht nach Teil C dieses Artikels Gebrauch gemacht wurde, den Erwerber als Steuerschuldner bestimmen und hierfür entsprechende Verfahren und Bedingungen festlegen. Wenn die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, treffen sie die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die als Steuerschuldner bestimmte Person in Übereinstimmung mit Artikel 22 ihrer Verpflichtung

zur Abgabe einer Steuererklärung nachkommt und die Steuer entrichtet.

G. Verfahren für Geschäfte auf einem geregelten Goldmarkt

1. Ein Mitgliedstaat kann vorbehaltlich der Konsultation gemäß Artikel 29 davon absehen, die nach dieser Sonderregelung für Anlagegold vorgesehene Steuerbefreiung für besondere Anlagegoldumsätze, die weder innergemeinschaftliche Lieferungen noch Ausfuhren sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat anzuwenden,
- a) wenn diese Umsätze zwischen steuerpflichtigen Mitgliedern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat geregelten Goldmarktes getätigt werden oder
- b) wenn es sich um Umsätze zwischen einem Mitglied eines von dem betreffenden Mitgliedstaat geregelten Goldmarktes und einem Steuerpflichtigen, der Nichtmitglied dieses Goldmarktes ist, handelt.

In diesem Fall sind diese Umsätze steuerpflichtig, und folgende Bestimmungen finden Anwendung.

2. a) Bei den unter Nummer 1 Buchstabe a) genannten Umsätzen setzt der Mitgliedstaat zur Vereinfachung die Erhebung der Steuer aus und verzichtet auf die Aufzeichnungspflichten zu Mehrwertsteuerzwecken.
- b) Auf die unter Nummer 1 Buchstabe b) genannten Umsätze findet die Verlagerung der Steuerschuld gemäß Teil F Anwendung. Müßte sich ein Nichtmitglied des Goldmarktes allerdings außer in bezug auf diese Umsätze in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht für Zwecke der Mehrwertsteuer erfassen lassen, so erfüllt das Mitglied für das Nichtmitglied dessen steuerliche Verpflichtungen gemäß den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

(*) ABl. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.“

Artikel 2

Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e) und Anhang F Nummer 26 der Richtlinie 77/388/EWG werden gestrichen.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum 1. Januar 2000. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. EDLINGER

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Oktober 1998

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(98/581/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 194,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. September 1998 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 1998 bis zum 20. September 2002⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß infolge des Ausscheidens von Herrn Giuseppe Cerroni, das dem Rat am 16. September 1998 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der italienischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste,

nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Herr Giacomo Regaldo wird als Nachfolger von Herrn Giuseppe Cerroni für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2002, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. EDLINGER

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 19. 9. 1998, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 6. Oktober 1998

zur Änderung der Entscheidung 97/80/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse

(98/582/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾ legt fest, unter welchen Bedingungen Butter unter die Interventionsregelung fällt oder für Beihilfen für die private Lagerhaltung in Betracht kommt. Interventionsfähige Butter muß unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm gewonnen worden sein. Diese Bedingung gilt nicht für Butter in privater Lagerhaltung. Um bestimmte Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Butter auf dem Gemeinschaftsmarkt und insbesondere die in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission⁽³⁾ vorgesehene Regelung in Anspruch nehmen zu können, muß Butter unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm gewonnen worden sein.

Da die Buttermengen, für die Gemeinschaftssubventionen gewährt werden, im Verhältnis zur Gesamtproduktion beträchtlich sind, ist die Schaffung einer statistischen Grundlage erforderlich, die auf die Beobachtung der verschiedenen Buttersorten ausgerichtet ist und der vorstehend genannten Differenzierung Rechnung trägt.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und insbesondere des Buttermarktes zu gewährleisten, benötigt die Kommission genaue Angaben, anhand deren sie sich in zuverlässiger Weise über die genaue Entwicklung der verschiedenen Arten von Butter und sonstigen Streichfetten informieren kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁴⁾ sieht für den Handel bereits eine Untergliederung der verschiedenen Buttersorten nach Codes der Kombinierten Nomenklatur vor. Um im Einklang mit diesem Ansatz zu bleiben, ist es wünschenswert, die gleiche Untergliederung der Butter auch für die Sammlung der statistischen Informationen in diesem Sektor zu verwenden. Daher ist die Entscheidung 97/80/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 96/16/EG betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse⁽⁵⁾ zu ändern.

Für bestimmte Arten von Butter und sonstigen Streichfetten reicht es zur Zeit jedoch aus, eine fakultative Erhebung und Übermittlung der Daten vorzusehen.

Der Ständige Agrarstatistische Ausschuß (CPSA) hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden gewährten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen müssen daher gemäß Artikel 7 der Richtlinie 96/16/EG vom Rat getroffen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 97/80/EG werden entsprechend dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Oktober 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARTENSTEIN

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 28. 3. 1996, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (AbI. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21).

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1061/98 (AbI. L 152 vom 26. 5. 1998, S. 3).

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1084/98 (AbI. L 151 vom 21. 5. 1998, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 24 vom 25. 1. 1997, S. 26.

ANHANG

Anhang I der Entscheidung 97/80/EG wird wie folgt geändert:

1. Code 23 im Verzeichnis der Milcherzeugnisse erhält folgende Fassung:

„Erzeugniscode“	Bezeichnung der Erzeugnisse
23	Butter insgesamt und sonstige Streichfette
231	Butter
2311	Traditionelle Butter (*)
2312	Rekombinierte Butter (*)
2313	Molkenbutter (*)
232	Butterschmalz und Butteröl
233	Sonstige Streichfette
2331	Fettreduzierte Butter (*)
2332	Sonstige (*)“

2. Die folgende Fußnote wird am Ende des Verzeichnisses der Milcherzeugnisse angefügt:

„(*) Datenerhebung und Datenübermittlung fakultativ.“

3. Der mit „BUTTER (23)“ überschriebene Textteil in den Erläuterungen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„BUTTER (23)

Butter insgesamt und sonstige Streichfette (23): Enthält Butter, traditionelle Butter, rekombinierte Butter, Molkenbutter, Butterschmalz und Butteröl sowie sonstige Streichfette, ausgedrückt in Butteräquivalent, mit einem Milchfettgehalt von 82 Gewichtsprozent.

— Tabelle A: Dänemark: umfaßt nur Butter (231).

— Tabelle B: Die Positionen 231 (Butter), 2311 (traditionelle Butter), 2312 (rekombinierte Butter), 2313 (Molkenbutter), 232 (Butterschmalz und Butteröl), 233 (sonstige Streichfette), 2331 (fettreduzierte Butter) und 2332 (sonstige) sind in Realgewicht anzugeben. Nur die Position 23 ist in Butteräquivalent auszudrücken.

Butter (231): Butter hat einen Milchfettgehalt von mindestens 80 v. H. und weniger als 90 v. H., einen Höchstgehalt an Wasser von 16 v. H. sowie einen Höchstgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 2 v. H.

— Umfaßt auch Butter, die sehr geringe Mengen an Kräutern, Gewürzen, Aromastoffen usw. enthält; Voraussetzung dafür ist, daß das Produkt den Charakter von Butter behält.

Traditionelle Butter (2311): Unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 80 v. H. und weniger als 90 v. H., einem Höchstgehalt an Wasser von 16 v. H. sowie einem Höchstgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 2 v. H.

Rekombinierte Butter (2312): Aus Butterschmalz, fettfreier Milchtrockenmasse und Wasser gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 80 v. H. und weniger als 90 v. H., einem Höchstgehalt an Wasser von 16 v. H. sowie einem Höchstgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 2 v. H.

Molkenbutter (2313): Aus Molkenrahm oder einer Mischung aus Molkenrahm und Rahm gewonnenes Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 80 v. H. und weniger als 90 v. H., einem Höchstgehalt an Wasser von 16 v. H. sowie einem Höchstgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 2 v. H.

Die Positionen 2311, 2312 und 2313 umfassen auch Butter, die sehr geringe Mengen an Kräutern, Gewürzen, Aromastoffen usw. enthält. Voraussetzung dafür ist, daß das Produkt den Charakter von Butter behält.

Butterschmalz und Butteröl (232):

Butterschmalz: Ausgeschmolzene Butter hat einen Milchfettgehalt von über 85 Gewichtsprozent. Diese Bezeichnung umfaßt neben der ausgeschmolzenen Butter selbst oft auch eine Reihe ähnlicher entwässerter Buttersorten, die im allgemeinen unter verschiedenen Bezeichnungen bekannt sind, z. B. ‚entwässerte Butter‘, ‚wasserfreie Butter‘, ‚Butteröl‘, ‚Butterfett‘ und ‚Butterreinfett‘.

Butteröl: Butteröl wird durch Extraktion von Wasser und des trockenen Nichtfettextrakts aus Milch, Sahne/Rahm oder Butter gewonnen und hat einen Milchfettgehalt von mindestens 99,3 Gewichtsprozent und einen Wassergehalt von höchstens 0,5 Gewichtsprozent.

— Enthält auch ‚Ghee‘.

— Um Doppelzählungen zu vermeiden, umfaßt die Bezeichnung ‚Butteröl‘ nur die unmittelbar aus Sahne/Rahm hergestellten Erzeugnisse.

Sonstige Streichfette (233):

Fettreduzierte Butter (2331): Butterähnliches Streichfett mit einem Milchfettgehalt von unter 80 Gewichtsprozent und keinem weiteren Fett (Verkehrsbezeichnungen nach Buchstabe A des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 ⁽¹⁾): Dreiviertelfettbutter, Halbfettbutter, Milchstreichfett).

Sonstige (2332): Insbesondere aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen zusammengesetzte Mischfette: Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, die aus festen und/oder flüssigen pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnen wurden, für die menschliche Ernährung geeignet sind und einen Milchfettgehalt von 10 bis 80 v. H. des Gesamtfettgehalts aufweisen (Verkehrsbezeichnungen nach Buchstabe C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94: Mischfett, Dreiviertelmischfett, Halbmischfett und Mischstreichfett).

Tabelle B: Wenn fettreduzierte Butter (2331) und/oder ‚sonstige‘ (2332) aus Butter gewonnen wurden, die in derselben Molkerei hergestellt wurde, und die Butterart nicht erkennbar ist (2311, 2312 oder 2313), so wird diese Butter unter Angabe der betreffenden Menge von der Position 23 abgezogen.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 9. 12. 1994, S. 2.“

Anhang II der Entscheidung 97/80/EG wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle B „VERWENDUNG“ werden die Zeilen des Codes 23 „Butter und sonstige Streichfette“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Erzeugniscode	B. VERWENDUNG
23	Butter und sonstige Streichfette
231	Butter
2311	Traditionelle Butter (*)
2312	Rekombinierte Butter (*)
2313	Molkenbutter (*)
232	Butterschmalz und Butteröl
233	Sonstige Streichfette
2331	Fettreduzierte Butter (*)
2332	Sonstige (*)“

2. Die folgende Fußnote wird am Ende der Tabelle B angefügt:

„(*) Datenerhebung und Datenübermittlung fakultativ.“

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1998

über die Liste der für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft 1999 in Betracht kommenden Überwachungsprogramme zur Bekämpfung von Zoonosen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3152/1)

(98/583/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 94/370/EWG ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Erstellung der Liste der Überwachungs-
programme zur Bekämpfung von Zoonosen, die 1999 für
eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht kommen,
sind sowohl das Interesse jedes Programms für die
Gemeinschaft als auch die Höhe der vorhandenen Mittel
zu berücksichtigen.

Dänemark hat der Kommission alle Angaben übermittelt,
anhand derer sie beurteilen kann, ob ein gemeinschaftli-
ches Interesse an einer Finanzhilfe zu diesem Programm
für 1999 besteht.

Das in der Liste dieser Entscheidung aufgeführte
Programm muß zu einem späteren Zeitpunkt einzeln
genehmigt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das im Anhang aufgeführte Programm kommt für
eine Finanzhilfe der Gemeinschaft im Jahr 1999 in
Betracht.

(2) Der Prozentsatz und die Höhe der gemeinschaftli-
chen Finanzhilfe für die in Absatz 1 genannten
Programme sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

ANHANG

Zoonose	Mitgliedstaat	Prozentsatz (%)	Vorgeschlagener Betrag (in ECU)
Salmonellose bei Geflügel	Dänemark	50	500 000
ECHEC	Finnland	50	125 000
		Insgesamt	625 000

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1998

über das Verzeichnis der für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahre 1999 in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3152/2)*

(98/584/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festlegung des Verzeichnisses der im Jahr 1999
für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in
Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Über-
wachung von Tierseuchen wie auch bei der Veranschla-
gung der Höhe und des Prozentsatzes der Beteiligung an
den einzelnen Programmen sind die Bedeutung der
einzelnen Programme für die Gemeinschaft sowie der
Umfang der verfügbaren Mittel zu berücksichtigen.Die Kommission hat die einzelnen Programme unter
tiermedizinischen und finanziellen Aspekten geprüft.Die Programme, die in dem mit dieser Entscheidung
festgelegten Verzeichnis aufgeführt sind, müssen zu
einem späteren Zeitpunkt einzeln genehmigt werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Die im Verzeichnis im Anhang aufgeführten
Programme kommen 1999 für eine finanzielle Beteili-
gung der Gemeinschaft in Betracht.(2) Veranschlagte Höhe und Prozentsatz der finanziellen
Beteiligung der Gemeinschaft an den einzelnen
Programmen gemäß Absatz 1 sind dem Anhang zu
entnehmen.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

ANHANG

Verzeichnis der Programme — veranschlagte Höhe und Prozentsatz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

Tierseuche	Mitgliedstaat	Satz (%)	Veranschlagte Höhe (in ECU)
Afrikanische Schweinepest, Klassische Schweinepest	Italien	50	600 000
Klassische Schweinepest	Deutschland	50	1 600 000
Infektiöse Pleuropneumonie der Rinder	Portugal	50	2 000 000
Tollwut	Luxemburg	50	70 000
	Finnland	50	250 000
	Belgien	50	180 000
	Frankreich	50	300 000
	Deutschland	50	2 000 000
	Österreich	50	250 000
Vesikuläre Schweinekrankheit	Italien	50	200 000
Rinderbrucellose	Griechenland	50	600 000
	Frankreich	50	1 000 000
	Irland	50	3 000 000
	Portugal	50	2 400 000
	Spanien	50	2 500 000
	Italien	50	1 700 000
Schaf- und Ziegenbrucellose	Frankreich	50	900 000
	Italien	50	4 500 000
	Griechenland	50	1 200 000
	Portugal	50	2 500 000
	Spanien	50	5 000 000
Anaplasmose, Babesiose, Cowdriose	Frankreich	50	750 000
Rinderleukose	Italien	50	2 500 000
	Portugal	50	3 000 000
Aujeszky-Krankheit	Vereinigtes Königreich	50	75 000
	Deutschland	50	2 700 000
	Belgien	50	550 000
Rindertuberkulose	Spanien	50	6 200 000
	Italien	50	800 000
	Griechenland	50	100 000
Traberkrankheit (Scrapie)	Belgien	50	50 000
	Frankreich	50	500 000
	Niederlande	50	150 000
Insgesamt			50 125 000